

BGer 6A.33/2005 vom 30. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.33_2005

FR: TF 6A.33/2005 du 30 septembre 2005

IT: TF 6A.33/2005 del 30 settembre 2005

Regeste

Landesverweisung | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Die in Anwendung von Bundesrecht ergangene Entscheidung der Vorinstanz ist als letztinstanzliche kantonale Verfügung des Strafvollzugs mit eidgenössischer Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar (eingehend BGE 118 IV 221 E. 1a; vgl. auch BGE 125 IV 113).

E. 1.2

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unter anderem berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 103 lit. a OG). Dieses kann rechtlicher oder auch bloss tatsächlicher Natur sein. Es kann im praktischen Nutzen bestehen, den eine erfolgreiche Beschwerde dem Rechtsuchenden bringen würde, d.h. in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte (vgl. nur BGE 123 II 376 E. 2 mit Hinweisen). Die Beschwerdelegitimation setzt zusätzlich voraus, dass der Rechtsuchende an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Akts im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein aktuelles praktisches Interesse hat. Die Legitimation fehlt, wenn das praktische Interesse seit der Beschwerdeerhebung entfallen ist, etwa weil inzwischen ein beanstandetes Verbot aufgehoben oder ein seine Inhaftierung kritisierender Gefangener freigelassen wurde (Peter Karlen, in: Geiser/Münch [Hrsg.], Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel usw. 1998, § 3 Rz. 3.37 mit Hinweisen). Soweit sich die Beschwerde gegen den Entscheid über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug richtet, ist darauf mangels aktuellem praktischem Interesse nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer hatte seine Strafen bereits am 16. Januar 2005 vollständig verbüsst. Mit seiner auf das Strafende fallenden Entlassung aus dem Strafvollzug wurde sein Gesuch um bedingte Entlassung gemäss Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gegenstandslos (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6A.19/2000 vom 10. Mai 2000, E. 2a). Die beantragte frühzeitige bedingte Entlassung könnte gar nicht mehr angeordnet werden, da der Beschwerdeführer nach Ablauf der ganzen Strafdauer bereits im Januar 2005 entlassen worden ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde in diesem Punkt materiell unbegründet. Die Vorinstanz durfte aus den im angefochtenen Entscheid genannten Gründen, auf die verwiesen werden kann, ohne Bundes- bzw. Verfassungs- und Konventionsrecht zu verletzen die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Art. 38 Ziff. 1 StGB an die Bedingung des gleichzeitigen Vollzugs der Landesverweisung knüpfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6A.78/2000 vom 3. November 2000, E. 2).

E. 1.3

Gemäss Art. 55 Abs. 2 StGB entscheidet die zuständige Behörde, ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden soll, wenn der Verurteilte bedingt entlassen wird. Die Frage des probeweisen Aufschubs der Landesverweisung stellt sich somit nur, wenn der Betroffene vor Ablauf der Strafdauer bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wird (BGE 127 IV 148 E. 2a). Da diese Voraussetzung hier nicht erfüllt war, durfte die Vorinstanz bereits aus diesem Grund ohne Bundesrecht zu verletzen den Antrag des Beschwerdeführers auf probeweisen Aufschub der Landesverweisung abweisen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

E. 2

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Dementsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 152 OG). Seinen finanziellen Verhältnissen ist bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.